

RS Vwgh 2003/2/25 2001/11/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2003

Index

L85002 Straßen Kärnten

L94805 Bestattung Friedhof Leichenbestattung Totenbeschau Salzburg

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/10 Grundrechte

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

Leichenbestattungsg SLbg 1986 §27 idF 1994/110;

LStG Krnt 1991 §11;

LStG Krnt 1991 §36 Abs1 lit a;

LStG Krnt 1991 §38 Abs2;

MRKZP 01te Art1;

StGG Art5;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/05/0059 E 15. September 1992 RS 1 (hier nur letzter Satz, wobei ein Verfahren gemäß § 27 SLbg Leichenbestattungsg 1986, welcher eine spezielle gesetzliche Ermächtigung iSd Art 5 StGG und Art 1 MRKZP 01te enthält, vorliegt.)

Stammrechtssatz

Für einen Enteigneten lassen sich aus den Bestimmungen des § 11 Krnt LStG 1991 keine subjektiv-öffentlichen Rechte ableiten. Allerdings können die Enteigneten sowohl hinsichtlich der Notwendigkeit als auch der Zweckmäßigkeit der Straßenführung ihre Einwendungen im Enteignungsverfahren geltend machen. Daß § 36 Abs 1 lit a Krnt LStG 1991 die Voraussetzungen der Enteignung nicht besonders nennt, kann nichts daran ändern, daß eine Enteignung nur dann durch das allgemeine Wohl gerechtfertigt ist, wenn ein konkreter Bedarf gegeben ist, dessen Deckung im öffentlichen Interesse liegt, das Objekt der Enteignung überhaupt geeignet ist, diesen Bedarf zu decken, und der Bedarf anders als durch die Enteignung nicht gedeckt werden kann (Hinweis E 17.4.1986, 85/06/0162).

Schlagworte

Enteignung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001110129.X01

Im RIS seit

29.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at